

Anlage 1 zum Protokoll der Sitzung des Landesschulbeirates am 18.06.2022

Top 3 - Aktuelle Stunde: Anfragen des LLR

1. Nachfragen des LLR zu den Antworten für die Sitzung des LSB am 07. 05 2022

Frage 2

Deutschkenntnisse sind eine wichtige Voraussetzung, um deutschsprachigem Unterricht folgen zu können. Dies ist unabhängig vom angestrebten Bildungsgang.

Warum sind an Grund-, Ober- bzw. Gesamtschulen im Gegensatz zum Gymnasium keine Deutschkenntnisse nötig? Durch die Beschränkung der Aufnahme an Gymnasien, sitzen zum Teil Schüler:innen mit Abitur in Oberschulen.

Antwort MBSJ :

Maßnahmen zur Verbesserung der Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern im Lesen und Schreiben sind gute Praxis in den Grundschulen. Mit der Umsetzung des Rahmenlehrplans für die Jahrgangsstufen 1-10 ab dem Schuljahr 2017/2018 wird auf die Entwicklung der Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler ein besonderer Wert gelegt. Nach diesem Rahmenlehrplan muss das Basiscurriculum Sprachbildung in allen Fächern umgesetzt werden, um die angestrebte bildungssprachliche Handlungskompetenz erreichen zu können.

Warum werden Schulleiter:innen an Gymnasien nicht verpflichtet, ukrainische Schülerinnen und Schüler aufzunehmen?

Welche Regelungen gelten für ukrainische Berufsschüler:innen?

Was tun das Wirtschaftsministerium und das MBSJ, um Betriebe zu werben, die ukrainische Auszubildende aufzunehmen?

Antwort MBSJ :

Für die Aufnahme an einem Gymnasium sind entsprechende Voraussetzungen für den Bildungsgang der allgemeinen Hochschulreife (AHR) notwendig. Diese Voraussetzungen sind Grundlage für das Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium. Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, müssen die Schülerinnen und Schüler am Probeunterricht teilnehmen.

Die Aufnahme der ukrainischen Kinder und Jugendlichen erfolgt an allen Schulformen, darunter auch an den Gymnasien. Aktuell (Stand: 24.06.2022) sind an den Gymnasien des Landes 525 Schülerinnen und Schüler aufgenommen worden. Das entspricht 12,4 % der ukrainischen SuS. Im Gegensatz sind an

- Oberschulen – 776 SuS (18,4%)
- Gesamtschulen – 319 SuS (7,6%) aufgenommen.

Dabei muss bei der Aufnahme in den Bildungsgang der AHR berücksichtigt werden, ob die Kinder und Jugendlichen in der Lage sind, dem Unterricht zu folgen, um das Ziel des Bildungsgangs zu erreichen. Dabei sind ausreichende Deutsch-Kenntnisse unerlässlich. Die finale Entscheidung zur Aufnahme trifft die Schulleiterin/der Schulleiter (BbgSchuG 3 50, Absatz 1).

Es wird in der weiteren Beantwortung davon ausgegangen, dass SuS mit Abitur an den Oberschulen das Abitur in der Ukraine gemeint ist. Hier muss darauf verwiesen werden, dass der Abschluss in der Ukraine nach der Jahrgangsstufe 11 („Abitur“) dem Realschulabschluss in Deutschland entspricht. Damit können

die SuS auch nicht unmittelbar in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen werden. Auch hier sind entsprechende Voraussetzungen notwendig.

Für junge Menschen, die bereits im Herkunftsland eine Berufsausbildung begonnen haben oder eine solche geplant haben, braucht es ein attraktives und zielgruppengerechtes Angebot. Die Aufnahme in den zweijährigen Bildungsgang der Berufsfachschule Grundbildung (BFSG-Plus) wird aufgrund der Bildungsbiographie und vor allem aufgrund der beruflichen Vorqualifizierung als nicht zielführend bewertet.

Aus diesem Grund soll diese Zielgruppe bei Anmeldung an einem Oberstufenzentrum - zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 - in eine Vorbereitungsgruppe für die Berufsschule aufgenommen werden (gemäß Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung). Die Zuordnung zur Berufsschule ermöglicht eine nahtlose Fortführung der beruflichen Vorqualifizierung bzw. der geplanten beruflichen Qualifizierung und dient der Vorbereitung auf eine duale Ausbildung bzw. Herstellung der Dualität, die es im Herkunftsland nicht gibt. Ziel ist die Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse (inklusive berufssprachliche Kenntnisse) und die Vorbereitung auf eine Einstiegsqualifizierung mit begleitendem Sprachkurs (BAMF) sowie begleitendem Besuch des Berufsschulunterrichts des 1. Ausbildungsjahres des Referenzberufs. Die betreffenden Lehrkräfte können sich für die Gestaltung des Unterrichts, insbesondere für die Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse, an die BUSS-Beraterin für Sprachbildung und Deutsch als Zweitsprache in der beruflichen Bildung. Diese stellt den Schulen auch einen kurzen Leitfaden inklusive Linklisten und Unterrichtsmaterialien zur Verfügung.

Über die Aufnahme der betreffenden Person und die Zuordnung zum jeweiligen Bildungsgang entscheidet die Schulleitung auf Grundlage eines Selbstauskunftsbogens der betreffenden Person, sofern aufgrund der Kriegssituation (noch) keine Dokumente aus dem Herkunftsland vorliegen. Voraussetzung für die Aufnahme in die Vorbereitungsgruppe, die der Berufsschule zugeordnet ist, ist ein allgemeinbildender Schulabschluss und eine (beabsichtigte) berufliche Vorqualifizierung. Ein Ausbildungs- bzw. Maßnahmenvertrag kann zum Zeitpunkt der Aufnahme aufgrund der fehlenden Dualität im Herkunftsland noch nicht vorliegen, d.h. die Dualität der Ausbildung muss während des Besuchs der Vorbereitungsgruppe hergestellt werden.

Die Suche nach einem passenden Betrieb und die Unterstützung der aufgenommenen Schülerin bzw. des aufgenommenen Schülers bei der Schließung eines Ausbildungs- bzw. Maßnahmenvertrags übernehmen die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern. Sobald eine entsprechende Vorbereitungsgruppe gebildet wurde, informiert die Schule deshalb die entsprechende Ansprechperson der zuständigen Handwerkskammer bzw. der zuständigen Industrie- und Handelskammer und übermittelt dieser mit Einverständnis der aufgenommenen Schülerin bzw. des aufgenommenen Schülers folgende Daten: berufliche Vorerfahrung oder Berufswunsch, evtl. erworbener Schulabschluss, Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse.

Berufsschulpflichtige, ukrainische Geflüchtete ohne berufliche Qualifizierung und ohne berufliche Perspektive sollen je nach bisher erworbenen Schulabschlüssen zunächst in Vorbereitungsgruppen für die Fachoberschule oder das berufliche Gymnasium beschult werden. In manchen Fällen wird aufgrund der Bildungsbiographie auch der zweijährige Bildungsgang der Berufsfachschule Grundbildung (BFSG-Plus) in Frage kommen.

Frage 7

Diese Frage ist bisher nicht beantwortet worden.

Antwort MBSJ :

Die Frage wurde zusammen mit Frage 8 schriftlich im Nachgang zur Sitzung beantwortet. Im Folgenden wird die Antwort ergänzt.

Die Orientierungsarbeit besteht aus kompetenzorientierten Aufgaben, die auf der Basis der gültigen Rahmenlehrpläne Englisch, Deutsch und Mathematik erstellt werden. Durch die Orientierungsarbeit wird eine Klassenarbeit ersetzt, sodass sich der Mehraufwand für die Lehrkräfte und die Schülerinnen und Schüler nicht erschließt.

Durch die Orientierungsarbeit sollen Lehrkräfte eine Orientierung für die Gestaltung von Klassenarbeiten (Aufgabenformate, standardbasierte Anforderungen) erhalten. Die Ergebnisse der Orientierungsarbeit sollen schulintern Rückmeldung über die Wirksamkeit des Unterrichts und den Stand der Kompetenzentwicklung bei den Schülerinnen und Schülern geben.

Bei der Vergleichsarbeit (VERA) handelt es sich um einen bundesweit durchgeführten Test, mit dem der Grad des Erreichens von Kompetenzen messbar wird. Konzeptuelle Grundlage sind die Bildungsstandards der KMK. Durch Vergleichsarbeiten erhalten die Lehrkräfte mithilfe eines objektiven wissenschaftlichen Instruments Informationen zur Kompetenzentwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler und Rückmeldungen darüber, welchen Ertrag das Unterrichtsangebot geliefert hat.

Die Analyse der Ergebnisse auf der Grundlage der verbindlich festgelegten Bildungsstandards, gibt den Schulen Hinweise darauf, welche Kompetenzen in ihrer Klasse / Schule bereits gut entwickelt sind, aber gleichzeitig auch, welche Kompetenzen zusätzlich gefördert werden müssen. Es können Ziele und Maßnahmen für die Weiterentwicklung des Unterrichts abgeleitet werden.

Frage 5

Wie viele Schulträger haben Anträge gestellt und übernehmen die Kosten für die Endgeräte der Lehrkräfte zu den Bedingungen des MBSJ?

Antwort MBSJ :

Bisher wurden 141 Anträge im Rahmen der Richtlinie Leihgeräte für Lehrkräfte beim MBSJ gestellt. Alle Anträge konnten mit einer Gesamtzusammenfassung von rund 9,3 Mio. Euro bewilligt. Gegenwärtig wird eine zweite Antragsrunde für die Verausgabung der verbleibenden Fördermittel vorbereitet, um weiteren Schulträgern die finanzielle Förderung für Endgeräte von Lehrkräfte zu ermöglichen.

2. Fragen des LLR zur Aktuellen Stunde des LSB am 18.06.2022

Korrektur der Abiturarbeiten

Wie möchte das MBSJ gewährleisten, dass die Abiturarbeiten fristgerecht korrigiert werden und die Lehrkräfte nicht überlastet sind, wenn weniger Zeit als für die Korrektur der Klausuren bereitsteht?

Antwort MBSJ :

Lehrkräfte, die im letzten Jahr der Qualifikationsphase unterrichten, haben ab Beginn des Prüfungszeitraumes bis zu den Sommerferien keinen Unterricht in diesem Jahrgang mehr zu erteilen. Schon allein

dadurch werden Zeiträume für die Korrekturen bzw. die Vorbereitung und Abnahme der mündlichen Prüfungen im Umfang von drei bzw. fünf Wochenstunden durch den entfallenden Unterricht in Grund- bzw. Leistungskursen zuzüglich der Zeit für die sonst zu leistenden Unterrichtsvorbereitung frei.

Eine weitere Entlastung entsteht durch die Nutzung des Online-Klausurgutachtens als technischem Hilfsmittel bei der Korrektur der Klausuren in einer Reihe von Prüfungsfächern.

Zusätzlich kann die Schulleitung mit der Einsatzplanung für eine Entlastung der Lehrkräfte sorgen, die im Abitur eingesetzt werden.

Inwieweit „weniger Zeit“ im Sinne der Frage des LLR zur Verfügung steht, erschließt sich nicht. Auch wenn das MBS bei der Planung des Prüfungszeitplans nicht völlig frei in der Entscheidung ist (Ferienregelung, Abiturpool, Abstimmung mit Berlin), wird darauf geachtet, neben einem möglichst langen Unterrichtszeitraum im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase auch ausreichend Zeit für die Durchführung der Prüfungen einschl. Erst- und Zweitkorrektur der Klausuren und der mündlichen Prüfungen einschl. der Nachprüfungen zu planen.

Anrechnungstatbestände

Für besondere Aufgaben, mit denen Lehrkräfte betraut werden, können Anrechnungsstunden gewährt werden. Wie haben sich die Aufgaben in den letzten Jahren entwickelt? Welche Aufgaben/Anrechnungstatbestände kamen aufgrund der Schulentwicklung in Brandenburg in den letzten Jahren hinzu?

Wie hat sich im Verhältnis dazu die Berechnung und Zuweisung der Anrechnungsstunden entwickelt?

Antwort MBS :

Im Rahmen des Lehrerstellenplans sind sogenannte Abminderungsstunden berücksichtigt. Diese setzen sich aus Ermäßigungsstunden aus Altersgründen oder wegen einer Schwerbehinderung sowie aus Anrechnungsstunden zusammen. Im Schuljahr 2021/2022 wurden Abminderungsstunden im Umfang von insgesamt 2.332 VZE gewährt. Dies entspricht ca. 12 % der für Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal im Haushaltsplan veranschlagten VZE.

Eine Aufschlüsselung der Ermäßigungs- und Anrechnungsstunden nach Sachverhalten ist der beiliegenden Übersicht zu entnehmen (Anlage 1a). Mit 11-12% des Lehrerstellenplans ist der relative Umfang der Abminderungsstunden in den letzten Jahren sehr stabil. Absolut gesehen steigen die Anrechnungsstunden insbesondere für die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (u.a. für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger).

Kürzung der Kontingenzstundentafel

Aufgrund von Personalmangel wurde an manchen Schulen die Kontingenzstundentafel gekürzt.

Um wie viele Stunden wurden in den einzelnen Schulamtsbereichen Unterrichtsstunden aus der Kontingenzstundentafel gekürzt, wie hoch ist demnach der tatsächliche Unterrichtsausfall?

Antwort MBS :

Hinsichtlich des Unterrichtsausfalls geben die Tabellen aus der Statistik 1.Hj.2021/22 Auskunft (s. Anlagen 1b und 1c). In der Tabelle „Ausfall nach Ursachen“ ist erkennbar, dass der Ausfallgrund „Lehrkräftemangel“ 0,48% des Stundensolls ausmacht (in absolut-Zahlen: 35.130 Std. von insgesamt 7.309.446 Std. Stundensoll). Ein direkter Bezug auf die Kontingenzstundentafel kann nicht hergestellt werden.

Seiteneinsteiger:innen

Wer soll die Seiteneinsteiger:innen (SE) angesichts des Personalmangels und der Nachwuchssorgen begleiten und unterstützen?

Was geschieht, wenn niemand diese Aufgabe übernehmen kann oder zusätzliche will?

Wie werden Lehrkräfte, die SE betreuen, unterstützt?

Warum werden alle SE unabhängig vom Abschluss (Bachelor, Master, Diplom) in die gleiche Gehaltsgruppe eingruppiert?

Antwort MBSJ :

Die Seiteneinsteiger/Seiteneinsteigerinnen werden durch Mentorinnen und Mentoren in den Schulen unterstützt. Die Entscheidung, wer diese Aufgabe übernimmt, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter (um bloßes „Wollen“ geht es dabei nicht, auch wenn sich der Grundsatz, Freiwillige zu suchen, bewährt hat). Ggf. kann die Aufgabe auch von einem Schulleitungsmitglied wahrgenommen werden. Lehrkräfte erhalten je zu betreuenden Seiteneinsteiger/Seiteneinsteigerin 1 Anrechnungsstunde sowie eine Zulage nach § 2 Nummer 2 Lehrkräftezulagenverordnung von 100 € monatlich (insgesamt nicht kumulativ je Seiteneinsteiger/Seiteneinsteigerin). Hinweis: Schulleitungsmitglieder, die höher als nach Besoldungsgruppe A 13 besoldet bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L eingruppiert sind, erhalten keine Zulage, weil sich die Tätigkeit als Mentorin/Mentor nicht gegenüber ihrem Amt nicht heraushebt (§ 42 BbgBesG).

Die Eingruppierung der Seiteneinsteiger/Seiteneinsteigerinnen bei einer Tätigkeit als Lehrkraft richtet sich nach Abschnitt 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte (bindendes Tarifrecht). Die benannten Gruppen (Bachelor, Master, Diplom) sind nur dann gleich in die Entgeltgruppe 10 TV-L eingruppiert, wenn aufgrund des Studiums nicht (hinreichend) die Voraussetzungen zum Unterrichten in einem Schulfach der Schulform enthalten sind. Liegen die Voraussetzungen hingegen vor, sind Seiteneinsteigende mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss (Master und gleichgestellte) in die Entgeltgruppe 12 TV-L und solche mit Hochschulabschluss (Bachelor und gleichgestellte) in die Entgeltgruppe 11 TV-L eingruppiert.

Sonderpädagogik

Nach welchen Faktoren werden derzeit sonderpädagogische Förderbedarfe

- in Grundschulen mit Gemeinsamem Lernen,*
 - in Grundschulen ohne Gemeinsames Lernen,*
 - in weiterführenden Schulen mit Gemeinsamem Lernen sowie*
 - in weiterführenden Schulen ohne Gemeinsames Lernen*
- für dieses und das kommende Schuljahr berechnet?*

Antwort MBSJ :

Schulen mit Gemeinsamem Lernen erhalten gemäß RS 3/19 Punkt 2.3.1. eine zusätzliche pauschale Ausstattung als Pool für sonstige individuelle und sonderpädagogische Förderung. Die der Schulform entsprechende Ausstattung wird in den Punkten 2.3.2 bis 2.3.5 des RS 3/19 geregelt.

Bei Schulen ohne Gemeinsames Lernen ermitteln nach VV-Unterrichtsorganisation Punkt 3, Absatz 1 die staatlichen Schulämter den LWS-Bedarf der Schulen unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse und der konkreten Schulsituation. Anlage 4 gibt hierbei die Richtwerte für den LWS-Bedarf für sonderpädagogische Förderung vor.

Die konkrete Nutzung der LWS entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung in der Konferenz der Lehrkräfte (VV-U Punkt 3, Abs. 5).

Diese Regelungen gelten für dieses und das kommende Schuljahr.

Inwiefern unterscheiden sich die derzeitigen und zukünftigen Stundenzuweisungen im Bereich Gemeinsames Lernen von den in der Pilotphase vollzogenen Berechnungen und zugewiesenen Stundenpools?

Antwort MBS :

In der Pilotphase stellte das Land 4,0 LWS je fünf Prozent aller Schülerinnen und Schüler der teilnehmenden Schulen bereit. 3,5 LWS dieser Ausstattung wurden der Schule als Grundausrüstung direkt zugewiesen, die verbleibende Reserve stand dem jeweiligen staatlichen Schulamt zum Ausgleich struktureller Ungleichgewichte zwischen den teilnehmenden Schulen zur Verfügung (Landeskonzept Gemeinsames Lernen 2016).

Aktuell gelten die Stundenzuweisungen gemäß den Punkten 2.3.2 bis 2.3.5 des RS 3/19:

- Primarstufen und Gesamtschulen werden jeweils identisch zur Pilotphase mit rechnerisch 3,5 LWS je sechs Prozent der gesamten Schülerzahl zusätzlich ausgestattet.
- Oberschulen werden mit rechnerisch 3,5 LWS je zwölf Prozent der gesamten Schülerzahl der Sekundarstufe I zusätzlich ausgestattet.
- Oberstufenzentren (OSZ) werden mit rechnerisch 3,5 LWS je 2,5 Prozent der gewichteten Schülerzahl der Berufsschule und Berufsfachschule zum Erwerb beruflicher Grundbildung ausgestattet.

Wie viele und welche Projekte bzw. Fördermaßnahmen sollen Schulen aus dem Stundenpool Gemeinsames Lernen aktuell und zukünftig absichern, die in den vergangenen Jahren durch gesonderte Stundenzuweisungen abgedeckt worden sind?

Antwort MBS :

Die Schulen erhalten eine zusätzliche pauschale Ausstattung als Pool für sonstige individuelle und sonderpädagogische Förderung (GL-Pool). Dieser Pool wird gemäß RS 3/19 Punkt 2.3.7 verschiedene Maßnahmen verwendet, u.a. für:

- sonstige individuelle Förderung (einschließlich Förderung bei Teilleistungsstörungen);
- die sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einem besonderen Unterstützungsbedarf in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ oder „Sprache“ (LES) im gemeinsamen Unterricht und von Schülerinnen und Schülern am OSZ mit einem besonderen Unterstützungsbedarf;
- die zusätzliche sonderpädagogische Begleitung in der flexiblen Eingangsphase (FLEX) entsprechend Anlage 4 Nummer 1 der VV-Unterrichtsorganisation;
- die Unterstützung lernprozessbegleitender Diagnostik und Förderung;
- den Einsatz von sonstigem pädagogischen Personal;
- die GL-Koordinierung (Anrechnungstunden für Lehrkraft als Koordinatorin oder Koordinator für gemeinsames Lernen).

In der Grundschule und an Oberstufenzentren gibt es keine auslaufenden Projekte bzw. Fördermaßnahmen, die in den vergangenen Jahren durch gesonderte Stundenzuweisungen abgedeckt worden sind.

Sonstige Projekte wie z.B. die ESF-Projekte an den weiterführenden Schulen werden nicht aus dem GL-Pool finanziert. Die Co-Finanzierung erfolgt durch Ressourcen, die die Schulämter zur Verfügung stellen.

Werden die eigentlichen sonderpädagogischen Förderbedarfe aller betroffenen Schüler:innen mittels der aktuellen Ausstattung der Schulen mit GL derzeit vollständig abgedeckt, d.h., wird in der Summe die Mindestzahl an Förderstunden pro Schüler:in in den einzelnen Förderbereichen erreicht?

Antwort MBSJ :

Den Ausstattungsrahmen für sonderpädagogischen Förderbedarfe bilden insbesondere das RS 3/19 und die VV-Unterrichtsorganisation. Die konkrete Ausstattung der einzelnen Schulen unterliegt den staatlichen Schulämtern, die bei der Ermittlung des LWS-Bedarfs die fachlichen Erfordernisse und die konkreten Schulsituationen berücksichtigen. Ziel ist es, Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungs- und Förderbedarfen bedarfsgerecht zu unterstützen.

Nach VV-Unterrichtsorganisation Punkt 11, Absatz 3 gelten „... für den LWS-Bedarf der Förderschulen und Förderklassen und für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht die Richtwerte gemäß Anlage 4. Die Richtwerte berücksichtigen an den Förderschulen und für die Förderklassen den gesamten Unterricht einschließlich des Förder-, Teilungs- und Wahlunterrichts. Für die Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht ist der Grundbedarf aus den Richtwerten unter Berücksichtigung der bereits für den Unterricht in der allgemeinen Schule eingesetzten LWS festzulegen. Bei der Festlegung des LWS-Bedarfs ist der jeweilige individuelle Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Abweichend von Anlage 4 kann der LWS-Bedarf für die sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht auch pauschal bestimmt werden.“

Wann beginnt die notwendige statistische Erfassung von zugunsten der Absicherung des regulären bzw. allgemeinen Unterrichts ausgefallenen sonderpädagogischen Förderstunden?

Antwort MBSJ :

Die Datenerhebung zum Unterrichtsausfall für das 2. Halbjahr 2021/22 erfolgt im Zeitraum 27.06.2022 bis 29.07.2022 (Stichtag: 05.07.2022). Erfahrungsgemäß wird die Auswertung nach der Plausibilisierung Ende August 2022 zur Verfügung stehen.

In der Erhebung wird der sogenannte Vertretungsunterricht, d.h. der Teil des Vertretungsbedarfes, der durch bestimmte Maßnahmen verhindert werden konnten, erfasst. Hierzu zählt die Nutzung der Vertretungsreserve durch Aufhebung von zusätzlichem Teilungs-, Förder- und Wahlunterricht.

Der Ausfall von sonderpädagogischen Förderstunden wird nicht eigenständig erhoben.

Gibt es weiterhin Bestrebungen, noch bestehende Förderschulen oder -klassen aufzulösen?

Antwort MBSJ :

Im aktuellen Koalitionsvertrag (Zeile 1397-1407) ist vereinbart worden, dass das im Schuljahr 2019/20 bestehende Schulstandortnetz in Brandenburg gesichert wird und Schulfrieden herrscht. Schulstandorte sollen gesichert und auch kleine Schulen in ländlichen Räumen sollen erhalten werden.